

Praktikantenvertrag

für das Praxissemester in der Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik an der Hochschule Niederrhein ,
Abteilung Mönchengladbach

Zwischen

Praktikumstelle _____

 (genaue Bezeichnung mit Anschrift und Telefon)

und

Praktikant/in _____ (Name)	_____ (Vorname)
_____ (PLZ Wohnort)	_____ (Straße)
Matrikel-Nr.: _____	Telefon: _____

Student/in am Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein ,
Abteilung Mönchengladbach,

wird nachstehender Praktikantenvertrag geschlossen.

§ 1 Dauer des Praktikums

Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 20 Wochen, in denen ein bis zu zweiwöchiger Urlaub enthalten sein kann. Die Praxistätigkeit

beginnt am _____ und endet am _____Wochenzahl: _____

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht den tarifrechtlichen Bestimmungen.

Sie beträgt _____ Stunden/Woche.

§ 2 Einsatzbereich/Aufgabenstellung

Einsatzbereich:

Konkrete Aufgabenstellung:

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die in der Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges festgelegten Inhalte vermitteln zu können. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. den Praktikanten/die Praktikantin während seines/ihres Praktikums zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,

2. den Praktikanten/die Praktikantin so einzusetzen, dass er/sie die Möglichkeit erhält, außerhalb der Fachhochschule die berufliche Praxis kennen zu lernen und eine Tätigkeit auszuüben, die der möglichen beruflichen Tätigkeit eines Diplomingenieurs der Textil- bzw. Bekleidungstechnik entspricht,
3. den Praktikanten/die Praktikantin von einer fachlich geeigneten Kraft betreuen zu lassen,
4. den Praktikanten/die Praktikantin über die im Betrieb geltende Ordnung, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften zu belehren,
5. den Praktikanten/die Praktikantin entsprechend dem unter § 2 genannten Einsatzbereich mit konkreter Aufgabenstellung einzusetzen,
6. dem Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Praktikanten/Praktikantin Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der Praxistätigkeit ein Zeugnis über Art, Umfang und Erfolg des Praktikums auszustellen.

§ 3 Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichten sich

1. alle ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm/ihr im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte, Werkstoffe und betriebliche Einrichtungen sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge, die ihrer Natur nach oder kraft Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung des Praktikums,
5. die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben vom Praktikum die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 4 Vergütung

Die monatliche Vergütung beträgt € _____

§ 5 Praxisbetreuer/in

Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau _____ Beruf: _____

als Betreuer/in für den Praktikanten/die Praktikantin, der in allen das Praxissemester sowie dieses Vertragsverhältnis berührenden Fragen mit dem Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik zusammenarbeitet.

§ 6 Urlaub

Die Praktikumsstelle gewährt dem Praktikanten/der Praktikantin Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf _____ Tage. Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§7 Rechtsstellung

Die Rechtsstellung als eingeschriebener Student/eingeschriebene Studentin der Hochschule Niederrhein wird durch die Praktikumsstätigkeit nicht berührt.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet der/die Studierende unverzüglich dem Prüfungsamt des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein zu.

§ 9 Auflösung des Vertrages

1. Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden
 - beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB)
 - durch den Praktikanten/die Praktikantin nach Absprache mit dem Betreuungsdozenten/der Betreuungsdozentin bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche nach § 2 oder bei Änderungen des eigenen Studienziels mit einer Frist von vier Wochen.
2. Die Auflösung wird schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt, wobei das Prüfungsamt des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik unverzüglich eine Abschrift erhält.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(Ort, Datum)

(Praktikumstelle)

(Praktikant/in)